

## **Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Main-Taunus-Kreis**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28.05.2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 27 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386) ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 in der ab dem 19. August 2021 gültigen Fassung wird für das Gebiet des Main-Taunus-Kreises angeordnet:

1. Ein Negativnachweis im Sinne von § 3 CoSchuV ist neben den bereits in der CoSchuV geregelten Fällen erforderlich:
  - a) zum Einlass in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV unabhängig von der Teilnehmerzahl (d.h. auch bei mehr als 25 bis einschließlich 100 Personen),  
  
Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen und eigens angemieteten Räumen.
  - b) zum Einlass in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
  - c) zum Einlass für Gäste in die Innengastronomie (ausgenommen Betriebsangehörige in Betriebskantinen),
  - d) zum Einlass in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen,
  - e) zum Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen), dies gilt nicht für den Spitzen- und Profisport,
  - f) in Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen bei Anreise und danach alle 72 Stunden,

g) bei Erbringung körpernaher Dienstleistungen nur für Kundinnen und Kunden.

## 2. Hinweis:

**Gem. § 3 Abs. 1 CoSchuV gilt eine Testpflicht nicht für Geimpfte und Genesene sowie für Kinder unter 6 Jahren.**

3. Das Tragen einer medizinischen Maske ist neben den bereits in § 2 Abs. 1 CoSchuV geregelten Fällen in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, erforderlich.
4. Abweichend von § 16 Abs. 1 CoSchuV gilt eine Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen (**zuzüglich Geimpfte und Genesene**); die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten. Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.08.2021 (00:00 Uhr) in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 18.08.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises Nr. 57. Sie tritt mit Ablauf des 23.09.2021 außer Kraft.

## Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 16, 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind in § 28a IfSG (nicht abschließend) aufgezählt. Insbesondere können Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen (Ziffer 3) erlassen werden. Die Regelungen des § 28a IfSG sind geknüpft an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag. Mit Beschluss vom 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG fest, diese dauert auch zum Erlasszeitpunkt dieser Allgemeinverfügung noch an.

Die Hessische Landesregierung hat zudem gemäß § 32 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 28a IfSG und § 89 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) erlassen. Durch den gemeinsamen Erlass des

Hessischen Ministers des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration zuletzt vom 17. August 2021 wurde dem Main-Taunus-Kreis durch ein „Präventions- und Eskalationskonzept“ zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohnern und Einwohnerinnen innerhalb der vergangenen sieben Tage (7-Tages-Inzidenz) durchzuführen.

Gem. § 27 Abs. 2 CoSchuV sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch über die CoSchuV hinausgehende Maßnahmen nach Maßgabe des „Präventions- und Eskalationskonzeptes“ anzuordnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die 7-Tages-Inzidenz (basierend auf der durch das RKI veröffentlichten Inzidenz) signifikant höher liegt, als im landesweiten Durchschnitt. Die Inzidenz des Landes Hessen liegt am 22.8.2021 bei 56,5 (vgl. zuletzt Bulletin v. 22.8.2021 auf [www.soziales.hessen.de](http://www.soziales.hessen.de)). Die vom RKI gemeldete 7-Tages-Inzidenz im Main-Taunus-Kreis liegt am 22.8.2021 bei 59,9.

Der Main-Taunus-Kreis befindet sich demnach in der 3. Stufe (orange) des Präventions- und Eskalationskonzepts des Landes Hessen vom 17.8.2021.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung ist von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle auszugehen. Die gemeldeten Fälle treten im Main-Taunus-Kreis verteilt auf. Sie betreffen nicht nur lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens.

Aufgrund dessen sieht sich der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der vorgenannten Regelungen die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Die Maßnahme nach **Ziffer 1** ist hierzu geeignet. Sie ist geeignet, nicht zuletzt asymptomatische Infektionen bei Personen frühzeitig zu detektieren, bevor diese Orte aufsuchen und Angebote wahrnehmen, die die Gelegenheit für zahlreiche Kontakte bieten und somit ein erhebliches Weitertragungspotential haben. Diese Eignung gewinnt vor dem Hintergrund der breitflächig gelockerten Maskenpflicht besonderes Gewicht. Die frühzeitige Aufdeckung von Infektionen ermöglicht die rasche Unterbrechung von Infektionsketten und damit eine Verhinderung der unbegrenzten Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, da sich die Infektions- und Weitertragungsgefahr an dem Publikumsverkehr offenstehenden und häufig stark frequentierten Orten, die sich zudem in geschlossenen Räumen befinden, wo ohnehin eine gesteigerte Infektionsgefahr herrscht, anders nicht gleich wirksam reduzieren lässt. Mildere, aber gleich wirksame Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Eine umfassende Maskenpflicht alleine wäre insofern nicht gleich wirksam. Gleiches gilt für Trenn- oder Abstandsmaßnahmen, die zwar als sinnvolle flankierende Schutzmaßnahmen bestehende Infektionsgefahren reduzieren können, aber nicht ebenso wirksam wie die frühzeitige Erkennung und die damit einhergehende Isolation von erkannten Infizierten sind. Die Maßnahme ist überdies milder als

den Besuch von Veranstaltungen oder den betroffenen Örtlichkeiten weiter zu beschränken oder gar ganz zu untersagen. Wo Kontakte mit Dritten ohnehin nicht oder allenfalls kaum zu gewärtigen sind, wie etwa in Übernachtungsbetrieben ohne Gemeinschaftseinrichtungen, bedarf es der Vorlage eines Testnachweises gem. § 23 Nr. 1 CoSchuV ausdrücklich nicht. Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen, der allgemeinen Handlungsfreiheit, ggf. dem Eigentumsrecht, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Berufsfreiheit der Unternehmer im Sinne von § 28a Abs. 6 IfSG angemessen. Die Infektionslage verschärft sich aktuell erneut wohl vor allem infolge der Durchsetzung der Delta-Variante, die beispielsweise in Großbritannien und Israel zu einem erheblichen Wiederanstieg der Infektionszahlen geführt hat, obwohl in den genannten Ländern vergleichsweise höhere Impfquoten als in Deutschland erreicht sind. Bei vorliegenden Genesenennachweisen oder Impfnachweisen ist dies nicht einmal in nennenswerter Weise der Fall. Bei Abstrichen etwa im Nasenraum zur Durchführung einer Testung ist die körperliche Integrität allenfalls in marginaler und insbesondere nicht gesundheitsbeeinträchtigender Weise betroffen, so dass es sich insoweit ohne weiteres um eine zumutbare Beeinträchtigung handelt, die die Landesregierung in anderen Zusammenhängen als ohne weiteres hinnehmbar angesehen hat und ansieht. Eine Körperverletzung liegt dementsprechend bei einer Testung ausdrücklich nicht vor (vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 10.05.2021 - Az. 1 Ws 141/21). Auch entstehen noch keine unzumutbaren finanziellen Belastungen, da im Rahmen der sog. Bürgertestung nach § 4a der Verordnung zum Anspruch auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 24. Juni 2021 (BANz AT 25.06.2021 V1) kostenlose, niedrigschwellige Testmöglichkeiten zunächst weiter gegeben sind. Die Maßnahme ist zudem zeitlich befristet.

Die in **Ziffer 3** geregelte erweiterte Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ist ebenfalls geeignet, eine Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von COVID-19 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten oder Abstände nicht eingehalten werden können.

Schließlich ist die in der **Ziffer 4** geregelte Reduzierung der höchstzulässigen Teilnehmerzahl bzw. Nutzerzahl der betroffenen Einrichtungen eine geeignete Schutzmaßnahme, wie nicht zuletzt die Aufnahme dieser Maßnahmen in den Katalog der Standardschutzmaßnahmen des § 28a Abs. 1 IfSG belegt. Diese Maßnahmen dient der Beschränkung von Kontaktmöglichkeiten. Die Beschränkung der Kontaktmöglichkeiten zwischen den Menschen ist bei

einer von Mensch zu Mensch per Tröpfchen oder Aerosol übertragbaren Krankheit eine klassische Maßnahme des Infektionsschutzes. Eine geringere Anzahl an Kontaktmöglichkeiten begrenzt die Möglichkeiten des Virus, sich in einer großen Menschengruppe ungehindert zu verbreiten.

Diese Maßnahme ist auch erforderlich, da im Falle des Zusammentreffens zahlreicher Personen auf beschränktem und gegebenenfalls sogar geschlossenen Raum noch immer keine mildereren Maßnahmen zur Verfügung stehen, die einen auch nur vergleichbaren Schutz zu begründen vermögen. Die Anordnung anderer Schutzmaßnahmen wie etwa Trennwände oder vergleichbare Maßnahmen, die zwar einen wirksamen Schutz gegen durch die Aufnahme von Tröpfchen hervorgerufene Infektionen begründen können, nicht aber die Infektionsgefahr durch Aerosole adressieren, sind nicht gleich effektiv. Auch eine strenge Einhaltung von Mindestabständen vermag im Hinblick auf die Infektionsgefahren durch Aerosole keinen gleich wirksamen Beitrag zum Infektionsschutz zu leisten wie die hier angeordnete Maßnahme. Die vollständige Untersagung der Veranstaltung bzw. Schließung der Einrichtungen wäre infektiologisch betrachtet fraglos zwar noch wirksamer, aber weitaus schwerwiegender im Hinblick auf die wohlverstandenen Rechte und Interessen der Veranstalter und Betreiber angesichts der derzeitigen Infektionslage unter Berücksichtigung anderer Faktoren wie etwa der Impfquote.

Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen, der allgemeinen Handlungsfreiheit, ggf. dem Eigentumsrecht und der Berufsfreiheit der Veranstalter und Betreiber im Sinne von § 28a Abs. 6 IfSG angemessen. Die Infektionslage ist im Hinblick auf die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante Delta und die wieder vermehrt stattfindenden Infektionen erneut angespannt. Jedoch bringt die Maßnahme die grundrechtlich geschützten Interessen der Besucher, Betreiber und Veranstalter in einen sachgerechten Ausgleich mit den zwingenden Erfordernissen des Infektionsschutzes bei erneut erhöhten Infektionszahlen.

Bei der Entscheidung über die in den **Ziffern 1, 3 und 4** geregelten Maßnahme handelt es sich nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 IfSG um eine Ermessensentscheidung. Sie wird aufgrund der erneut gesteigerten Gefährdung durch SARS-CoV-2 und insbesondere die Dominanz seiner besorgniserregenden und ansteckenderen Variante Delta unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ergriffen.

Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt

Verwaltungsgericht Frankfurt  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreis-ausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hofheim, den 23. August 2021



Michael Cyriax  
Landrat